



Informationen

HESSENKASSE

DAS 9-MILLIARDEN-DING



Seite 3

Das 9-Milliarden-Euro-Ding:
Kommunaler Altdefizitabbau
durch die HESSENKASSE



Seite 16

Der Ortsbeirat im Gefüge
der hessischen Kommunalverfassung



Seite 18

Umsetzung Prostituiertenschutz-
und Prostitutionsstättengesetz hakt



Seite 20

Novelle der Hessischen
Bauordnung in der Anhörung

7-8/2017

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Das 9-Milliarden-Euro-Ding: Kommunaler Altdefizitabbau durch die HESSENKASSE	3
--	---



→ Finanzen

Sockel für die Einkommensteuer bleibt wahrscheinlich in den Jahren 2018 bis 2020 erhalten	4
Gefährdet der Bund die hessische Verteilung der Schulbaumittel?	6
Nord- und mittelhessische Landkreise verlangen von ihren Gemeinden deutlich niedrigere Kreis- und Schulumlage je Einwohner als die südhessischen Landkreise	7
KFA 2018/2019: Verlierer bei den Schlüsselzuweisungen sind die kreisfreien Städte	8



→ Soziales und Integration

Betreuung jugendlicher Arbeitsloser muss weiter in kommunaler Hand bleiben	9
Schwedischer Kommunalverband zu Gast im Hessischen Städtetag	10
Die Kommunalen Jobcenter auf dem Hessentag 2017 in Rüsselsheim am Main	11



→ Bildung, Kinder und Jugend

Städte fordern 10 Mio. EUR für die Unterhaltsvorschussreform	12
---	----



→ Recht, Personal und Ordnung

Hessisches Besoldungs- und Versorgungs- anpassungsgesetz 2017/2018 beschlossen	12
Krankenstand in den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages: Ergebnisse für das Jahr 2016	13
Das Feuerwehrrecht ist in Bewegung	14
Wie kann die Nachwuchsgewinnung und -sicherung praktisch funktionieren?	15
Der Ortsbeirat im Gefüge der hessischen Kommunalverfassung	16
Umsetzung Prostituiertenschutz- und Prostitutionsstättengesetz hakt	18



→ Umwelt, Bau und Planung

Klimaanpassung jetzt - eine Notwendigkeit oder Chance	19
Novelle der Hessischen Bauordnung in der Anhörung	20



→ Aus dem Städtetag

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2017	21
Gremientermine	22

Das 9-Milliarden-Euro-Ding:

Kommunaler Altdefizitabbau durch die HESSENKASSE

(JD) Die Kassenkredite der hessischen Kommunen – rund 6 Mrd. Euro – sollen aus den kommunalen Büchern verschwinden. Mittels einer „HESSENKASSE“ sollen sie bei der WI-Bank landen und mit festen Raten für Zins und Tilgung binnen 30 Jahren abgetragen werden. 3 Milliarden Euro an Zinsen sind zu kalkulieren. 6 Milliarden zu tilgende Kredite plus 3 Milliarden Euro Zinsen: In der Summe ist die HESSENKASSE ein 9-Milliarden-Euro-Ding!

Das Programm erfüllt wesentliche Positionen des Hessischen Städtetags, wirft aber eine Unzahl zu klärender Detailprobleme auf.

1. Kern des Vorhabens

1.1 Verlagerung der Kassenkredite auf die WI-Bank

Rund 6 Mrd. Euro Kassenkredite will die hessische Koalition den Kommunen aus den Büchern nehmen und in eine langfristige Verbindlichkeit bei der WI-Bank umwidmen. Die Umwandlung der Kassenkredite ist so zu rechnen, dass die Kredite auf 30 Jahre mit rund zwei Prozent verzinst und komplett getilgt werden. Start ist der 1.7.2018. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Kassenkredite auf die WI-Bank „umgelegt“ werden.

Daraus errechnet sich ein Gesamtvolumen von rund 9 Mrd. Euro, das jährlich mit 300 Mio. Euro bedient werden muss.

Die Kassenkredite werden auf einen Zeitpunkt vor dem 1.7.2018, wahrscheinlich den 31.12.2016 oder 31.3.2017 festgeschrieben.

Das zuständige Ministerium hat die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen aufgefordert, die Kassenkredite zu benennen, welche für Investitionen verwendet worden sind. Wahrscheinlich kommt es so: Die jeweilige Kommune darf wohl den Kassenkredit in einen Investitionskredit umwandeln, ohne aber am insoweit am Schuldenschnitt der Hessenkasse teilzuhaben.



© Katja Wickert, Fotolia

Rund 80 Prozent der Mittel müssen die Kommunen bereitstellen, gut 20 Prozent steuert das Land bei (siehe Diagramm 1). Für die von den Kassenkrediten betroffenen Kommunen ist wichtig: Sie zahlen als unmittelbare eigene Beteiligung nur ein Drittel, also rund 100 Mio. Euro jährlich. Rund 140 Mio. Euro pro Jahr trägt die kommunale Gemeinschaft bei, rund 60 Mio. jährlich das Land. Anders sieht die Lastenverteilung aus, sollte der Bund eines Tages nicht mehr seine „fünfte Milliarde“ zur kommunalen Entlastung bereitstellen. Diesen Betrag – für Hessen knapp 60 Mio. Euro – müsste dann das Land übernehmen. Sein Beitrag würde sich auf gut 40 Prozent erhöhen (siehe Diagramm 2).

1.2 Investitionshilfen für finanzschwache Kommunen

Eine halbe Milliarde wird das Land an Investitionshilfen jenen finanz- und strukturschwachen Kommunen zuteilwerden lassen, die bis dato ohne Kassenkredite auskommen und daher von dem Entschuldungsprogramm nicht selbst profitieren. Den größten Anteil von rund 330 Mio. Euro an dem Investitionsprogramm will das Land originär aus eigenen Mitteln bereitstellen. Knapp 60 Mio. Euro sollen aus den letztlich den Kommunen zustehenden Mitteln aus der 2018er-Rate der „fünften Milliarde“ stammen.

Den Rest entnimmt das Land wohl aus einer Rücklage, die im Zusammenhang mit dem Hessischen Investitionsfonds entstanden ist. Der Investitionsfonds selbst wird dadurch nicht geschmälert.

2. Zur Bewertung aus Sicht des Hessischen Städtetages

Die Fach- und Führungsgremien des Hessischen Städtetages werden über die Altdefizitbefreiung mittels HESSENKASSE voraussichtlich bis Mitte September 2017 entschieden haben.

Die HESSENKASSE folgt den bisherigen Städtetags-Beschlüssen jedenfalls in drei Punkten. Die HESSENKASSE

- nutzt die derzeit noch günstige Zinslage, um das ungeheure Volumen von 6 Mrd. Euro langfristig zinsgünstig umzuschulden.
- hilft den Kommunen, die sich aus eigener Kraft nicht aus ihrer hohen Schuldenlast befreien könnten.
- beinhaltet eine Beteiligung des Landes mit eigenen Mitteln.

Nicht zu unterschätzen ist, dass das Land den beständigen Hinweisen des Hessischen Städtetages auf einen hohen kommunalen Investitionsstau zumindest mit Blick auf „finanzschwache“ Kommunen ohne Kassenkredite teilweise abhilft.

3. Zu klärende Fragen, Interessenlage der Kommunen

3.1 Hessische Interessen

Hessen wird darauf zu achten haben, dass die Entschuldung von Kassenkrediten nicht Nachteile bei künftigen, auf „Finanzschwäche“ der Kommunen abstellende Bundesprogramme nach sich zieht.

3.2 Kommunen mit Kassenkrediten

Kommunen mit Kassenkrediten profitieren naturgemäß von dem Programm „HESSENKASSE“. Im Ergebnis wird ihre Tilgungsverpflichtung auf die Hälfte ihres Kassenkreditvolumens geschnitten. Zinsen zahlen sie überhaupt nicht mehr. Kommunen mit verhältnismäßig geringen Kassenkrediten müssen allerdings aufgrund der Festbetragsregelung von 25 Euro ihre Kassenkredite relativ rasch in einer Zeit abtragen, in der sie mutmaßlich aufgrund des – noch – billigen Geldes eine günstige Finanzierung ermöglichen können.

3.3 Finanzschwache Kommunen ohne Kassenkredite

Zu klären wird sein, wie das Land im Falle der Investitionszuweisungen „finanzschwach“ und „strukturellschwach“ definiert, insbesondere „finanzschwach“ nicht mit „finanzertragsschwach“ gleichsetzt.

3.4 Gewerbesteuerstarke Kommunen

Haben Kommunen keine oder verhältnismäßig geringe Kassenkredite, so haben sie regelmäßig aus der HESSENKASSE keine Vorteile (Ausnahme oben 1.2). Sie müssen ab 2020 den bisherigen Fonds

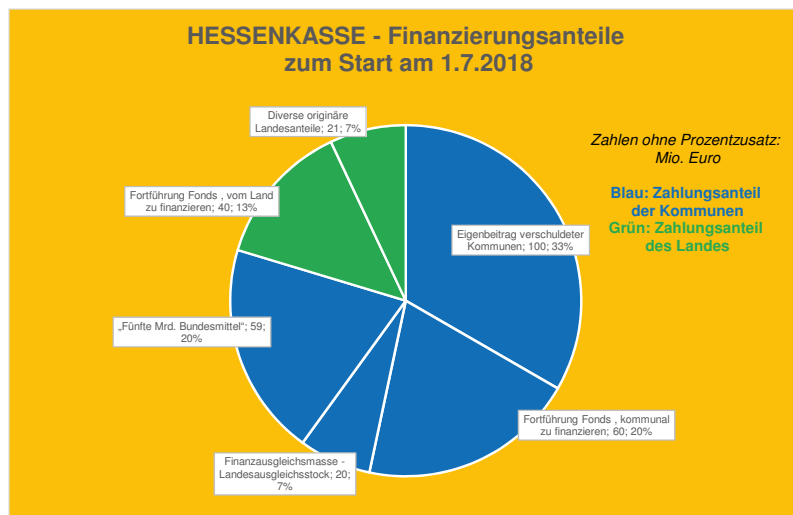


Diagramm 1: Quelle der Daten HMdF, Zeichnen des Diagramms HStT

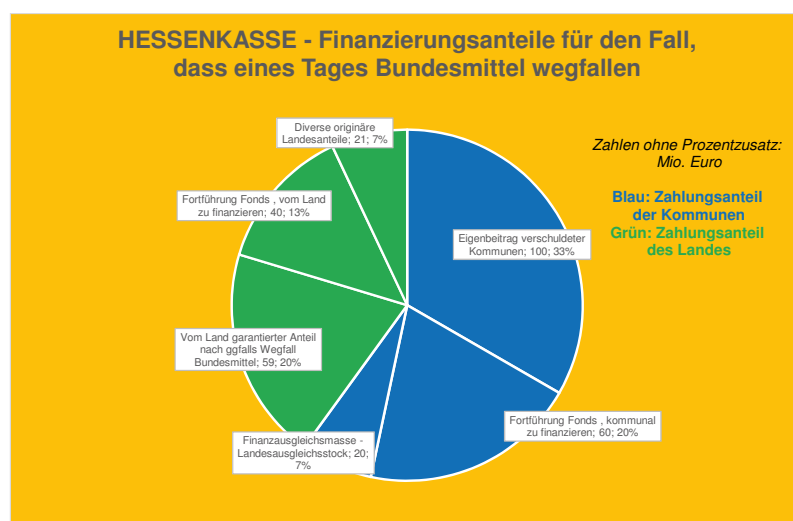


Diagramm 2: Quelle der Daten HMdF, Zeichnen des Diagramms HStT

Deutsche Einheit als Landesfonds weiter finanzieren.

3.5 Landkreise profitieren

Die Landkreise profitieren von der HESSENKASSE, zumal sie mit Ausnahme des Landkreises Fulda sämtlich Kassenkredite aufweisen, teilweise in eminenter Höhe. Für nahezu alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden bedeutet dies: Sie

müssen den Betrag von 25 Euro je Einwohner, den die Landkreise tragen über die Kreisumlage auf ihre Schultern packen. Die verantwortlichen Ministerien allerdings machen Hoffnung: Sie erwarten, dass der Wegfall des Schuldendienstes für die Kassenkredite den Landkreisen zu kräftigen Einsparungen verhilft. Diese würden sich mindernd auf die Kreisumlage auswirken.



Finanzen

Sockel für die Einkommensteuer bleibt wahrscheinlich in den Jahren 2018 bis 2020 erhalten

(JD) Hört man von „Finanzausgleich“, so denkt man regelmäßig an den Kommunalen Finanzausgleich oder den Länderfinanzausgleich –

beide Themen sind politisch Aktiven geläufig. Weniger bewusst ist in der Regel, dass auch in der Verteilung der Einkommensteuer an die Kom-

munen ein „Finanzausgleich“ steckt. Das kommt so: Den Kommunen insgesamt steht ein Anteil von 15 Prozent am Ein-

kommensteueraufkommen zu¹. Der bundesweite Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer wird in einzelne „Ländertöpfe“ aufgeteilt, die jeweils 15 Prozent der Einkommensteuer entsprechen, die nach Zerlegung dem jeweiligen Land zusteht. Die Aufteilung erfolgt anschließend getrennt in jedem Land nach bundeseinheitlichen Regelungen.

Für jeden Einkommensteuerfall wird ermittelt, wie hoch die Einkommensteuerschuld ist, die bis zu einem versteuernden Einkommen in Höhe von 35.000 Euro bei Ledigen, 70.000 Euro bei Verheirateten anfällt. Denn nur bis zu diesen so genannten „Sockelbeträgen“ wird einer Stadt die Steuerschuld ihres Einwohners zugerechnet.

Mit anderen Worten: Das zu versteuernde Einkommen wird für die Berechnungen bei einem gemeinsam veranlagten Ehepaar bei 70.000 Euro gekappt.

Dies bedeutet z.B., dass einem steuerpflichtigen Ehepaar, dessen zu versteuerndes Einkommen 110.000 Euro beträgt, eine Steuerschuld nur in Höhe von 70.000 Euro zugerechnet wird. Ein Betrag von 40.000 Euro wird „gekappt“. Er geht der Wohnsitzstadt des Ehepaares für die Berechnung des städtischen Anteils am Einkommensteueraufkommen verloren.

Versteuert ein Ehepaar einen Betrag von zum Beispiel gemeinsam 62.000 Euro, so wird dieser Betrag in vollem Umfang der Wohnsitzstadt zugerechnet, weil er unter der Kapplungsgrenze von 70.000 Euro liegt. Die Einzelheiten sind im Gemeindefinanzreformgesetz geregelt.²

Über die Höhe dieser Sockelbeträge (35.000/70.000 Euro) ist immer im dreijährigen Turnus neu zu befinden. Jetzt muss die Bundespolitik die Sockelbeträge für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Grundlage der Einkommensteuerstatistik des Jahres 2013 festlegen.



© takasu Fotolia

Es ist klar, dass diesen Sockelbeträgen die Wirkungen eines „Finanzausgleichs“ zugunsten von Städten mit weniger einkommensteuerstarker Bevölkerung zuteilkommt. Denn der Sockelbetrag kappt natürlich viel mehr Steuermittel von überdurchschnittlich verdienenden Einwohnern ab. Eine Stadt wie Königstein zum Beispiel verliert einen erheblichen Anteil des von ihren Bürgern zu leistenden Einkommensteueranteils.

Die Sockelbeträge führen dazu, dass nur ein Teil der Einkommensteuerzahlungen der Einwohner/-innen einer Gemeinde für die Schlüsselberechnung herangezogen und somit verteilungsrelevant ist. Er übt hierbei eine nivellierende Wirkung aus. Grob gesprochen führen höhere Sockelbeträge zu höheren Anteilen bei steuerstarken Gemeinden. Steuerschwache Gemeinden – auch steuerschwache große Städte – verlieren hingegen bei einer Anhebung der Sockelbeträge.

Der Deutsche Städtetag hat in der Vergangenheit für seine Positionierung bezüglich einer Anhebung oder Beibehaltung der bisherigen Sockelbeträge als Richtschnur vereinbart, die Sockelbeträge so festzulegen, dass der bundesweite Anteil der abgeschnittenen tariflichen

Einkommensteuer ca. 40 Prozent beträgt. Aus den vorliegenden Daten folgert er, dass er die Sockelbeträge beibehalten möchte.

Das Bundesfinanzministerium scheint sich darauf einzurichten, die geltenden Höchstbeträge von 35.000/70.000 Euro auch für die Jahre 2018 bis 2020 beizubehalten. Einem mehrheitlichen Ländervotum für eine Erhöhung der Höchstbeträge um eine Stufe auf 40.000/80.000 Euro würde sich der Bund voraussichtlich allerdings nicht verschließen.

Das Hessische Finanzministerium hat dafür votiert, die bisher geltenden Sockelbeträge von bis 35.000/70.000 Euro beizubehalten.

Aus Sicht des Hessischen Städtetages steht zu erwarten, dass für die übernächste 3-Jahres-Periode 2021-2023 eine sehr viel heftigere Diskussion um die Höhe der Sockelbeträge/Kapplungsgrenzen entbrennen wird, als es in diesem Jahr für die Periode 2018-2020 der Fall war. Deswegen wird die Geschäftsstelle sich im Jahr 2019, also schon 1 Jahr vor der Entscheidung, so auf das Thema einstellen, dass die Gremien des Verbands frühzeitig die Weichen stellen können.

¹ Hinzu kommen 12 Prozent Anteil an der so genannten „Abgeltungssteuer“.

² Siehe vor allem § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz.

Gefährdet der Bund die hessische Verteilung der Schulbaumittel?

Bundesregierung Mitte Juli 2017: Höchstens 50 Prozent aller Schulträgerkommunen gelten als „finanzschwach“

(JD) Der Bund weist hessischen Schulträgern knapp 330 Mio. Euro an Schulbaumitteln zu.¹ Ein wichtiger Beitrag ist das zweifellos, den Investitionsstau an hessischen Schulen zu lindern.

Wer aber glaubt, der Bund würde es dem Land überlassen, diese Mittelsachgerecht an die einzelnen Schulträger zu verteilen, irrt sich. Der Bund beabsichtigt dem Land Vorgaben zu setzen, nach denen die bisher vom hessischen Finanzministerium geplante Verteilung der Schulbaumittel gefährdet ist.

Denn der Bund sagt Mitte Juli 2017: Höchstens 50 Prozent der Kommunen in einem Land können als finanzschwach gewertet werden. Mehr geht nicht.

Die Idee des Hessischen Finanzministeriums zur Mittelverteilung geht von anderen Vorgaben aus: Von den 32² hessischen Schulträgern gelten nach hessischem Verteilungsprinzip 26 als finanzschwach. Nur drei Städte (Frankfurt am Main, Wiesbaden und Marburg) sowie drei Landkreise (Hochtaunus, Main-Taunus und Darmstadt-Dieburg) werden nicht als „finanzschwach“ erachtet. Sie bekommen kein Geld vom Bund, sondern Geld aus einem eigens für sie gestrickten Landesprogramm. Die Vorstellung zur Mittelverteilung findet sich auch in einem Landesgesetz, das die hessischen Koalitionsfraktionen in den Landtag eingebracht haben. Am 23. August 2017 wird der zuständige Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags den Hessischen Städtetag und die anderen kommunalen Spitzenverbände dazu anhören.

Bleibt der Bund bei seiner harten Haltung entsteht ein großes Verteilungsproblem: Nur an 16 statt wie

bisher geplant an 26 Schulträger darf das Land Bundesmittel zuweisen. Zehn Schulträger, Städte oder Landkreise, werden nicht mehr in den Genuss von Bundeszuweisungen gelangen können. Dafür wird sich der Anteil für die 16 „finanzschwachen“ Kommunen erheblich erhöhen: Der Bundesanteil für Hessen – besagte 330 Mio. Euro – bleibt unter allen Umständen gleichhoch. Wie schwer die Verhandlungen mit dem Bund unter Umständen werden, zeigt ein weiterer Punkt im Paket des Bundes: Der Bund will Zuweisungen von seinem Einvernehmen zur Auswahl der antragsberechtigten Kommunen abhängig machen!

Deutscher Städtetag stützt grundsätzlich die 50-Prozent-Grenze

Der Deutsche Städtetag hat sich zu der Kontingentbegrenzung auf 50 Prozent grundsätzlich positiv geäußert. Er hält aber Ausnahmen dann für geboten, wenn die Zahl der als finanzschwach einzustufenden Kommunen die Quote von 50 Prozent übersteigt.

Wir zitieren aus dem Schreiben des Deutschen Städtetages vom 28.6.2017:

Allerdings liegt in einigen Ländern der Anteil von Kommunen, die nach allgemeiner Einschätzung als finanzschwach zu bezeichnen sind, höher als 50 %. Hier ist zu überlegen, ob für diese Länder nicht eine höhere Quote akzeptiert werden kann.

Wichtig für die kommunale Praxis: Die Kontingente sind nicht mehr sicher

Was bisher eindeutig erschien, ist plötzlich nicht mehr so klar. Das hessische Ministerium der Finanzen schreibt mit E-Mail vom 29.6.2017:

„Ich habe keine Bedenken, Ihre Mitgliedschaft entsprechend zu informieren und darauf hinzuweisen, bei der Planung möglicher Maßnahmen im Auge zu haben, dass sich die Kontingente aus dem Landesgesetzentwurf u.U. noch ändern können.“

Trotz allem: Bund avisiert auch positive Veränderungen

In folgenden Punkten zeigte sich der Bund gegenüber den Ländern kompromissbereit:

1. Das Maßnahmenende für eine Schulbaumaßnahme verlängert der Bund bis Ende 2022. Dies ist immer noch ein ehrgeiziges zeitliches Ziel, weil in diesem Zeitraum fachliche Planung, politische Entscheidung, Ausschreibung und Bauen vollendet werden müssen.
2. Der Schulträger darf für Maßnahmen, die der Barrierefreiheit des Bauwerks dienen, und ausnahmsweise – wenn dieser wirtschaftlicher ist – für einen Ersatzbau anstelle eines bestehenden Schulbauwerks Mittel des Bundes erhalten.
3. Für Fälle, in denen der Bund vom Schulträger Mittel zurückfordern könnte, hat der Bund eine Bagatellgrenze eingeführt.

Haltung des Bundes Momentaufnahme Mitte Juli 2017

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses sind die Verhandlungen über die 50-Prozent-Marke zwischen Bund und Land noch im Gange. Unsere aus den Bundeszuweisungen möglicherweise berechtigten Städte dürfen noch hoffen, dass der Bund den Weg wieder eröffnet die Mittel im Sinne der Verständigung mit dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden zu verteilen.

¹ Siehe Titelbericht „Informationen HSSt 2017“, Heft 3-4.

² Die Stadt Kelsterbach als Schulträgerin wird „ihrem“ Landkreis Groß-Gerau zugerechnet.

Nord- und mittelhessische Landkreise verlangen von ihren Gemeinden deutlich niedrigere Kreis- und Schulumlage je Einwohner als die südhessischen Landkreise

(JD) Nach den Berechnungen des Hessischen Städtetages benötigen die nord- und mittelhessischen Landkreise sichtbar weniger Geld von ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden als die südhessischen Landkreise (siehe Tabelle). Gerechnet je Einwohner zahlen die umlagepflichtigen Gemeinden im Jahr 2017 landesweit durchschnittlich 727 Euro an Kreis- und Schulumlage. Die Kreise im Regierungsbezirk Kassel (647 Euro) und auch im Regierungsbezirk Gießen (710 Euro) liegen deutlich darunter, die Landkreise im Regierungsbezirk Darmstadt deutlich darüber (763 Euro). Immerhin können die südhessischen Landkreise für sich reklamieren, mit knappem Vorsprung die stabilsten Werte seit 2005 aufzuweisen (Index für 2017 bei 2005=100: RP DA: 187,3 – RP GI: 188,9 – RP KS: 189,6).

Schlechte Werte bei der Umlagenentwicklung zeigen der Main-Taunus-Kreis, der nicht nur absolut mit einer KU- und SchU von 1034 Euro je EW „führt“, sondern auch mit einem Index von 232,7 den massivsten Zuwachs seit 2005 aufweist. Wenig stabil in ihrer Umlagenentwicklung seit 2005 zeigen sich auch der Landkreis Groß-Gerau (Index 211,7) und der Landkreis Hersfeld-Rothenburg (Index 200,6), Letzterer allerdings mit einer immer noch unauffälligen Zahl von KU + SchU je Einwohner.

Zur Berechnung bedarf es noch der Erläuterung: Sowohl für die Umlage 2005 als auch für die Umlage 2017 verwenden wir die Einwohnerzahlen zum 31.12.2015. Landkreise mit hohen Einwohnerzuwachsen seit 2005 stehen damit in der Vergleichsrechnung etwas ungünstiger, Landkreise mit geringem Einwohnerzuwachs oder rückläufigen Einwohnern etwas besser als bei Anwendung der realen Zahlen des Jahres 2005.

Kreis- und Schulumlage im Vergleich	Bevölkerung 31.12.2015	Bevölkerung 31.12.2015	Bevölkerung 31.12.2015	KU+SchU je EW	KU+SchU je EW	Index 2005 = 100
	Gesamt	Kreisumlage	Schulumlage	2005	2017	2017
KU+SchU je EW	4.690.195	4.478.737	4.270.790	386	727	188,1
Main-Taunus	232.848	232.848	232.848	444	1.034	232,7
Hochtaunus	233.427	210.266	233.427	494	869	175,6
Offenbach	347.357	347.357	347.357	446	784	175,7
Reg.Bez. Darmstadt	2.634.376	2.543.497	2.462.982	407	763	187,3
Groß-Gerau	266.042	238.624	187.291	357	757	211,7
Marburg-Biedenkopf	245.241	213.122	171.405	394	744	189,1
Main-Kinzig	411.956	371.656	319.313	401	737	183,7
Gießen	262.505	225.767	178.050	377	733	194,5
Bergstraße	266.928	266.928	266.928	369	718	194,7
Darmstadt-Dieburg	292.773	292.773	292.773	411	716	174,2
Reg.Bez. Gießen	1.040.091	948.767	859.333	376	710	188,9
Lahn-Dill	253.167	230.700	230.700	383	709	185,2
Rheingau-Taunus	184.114	184.114	184.114	385	703	182,5
Hersfeld-Rothenburg	121.166	121.166	121.166	350	701	200,6
Landkreis Kassel	235.813	235.813	235.813	342	682	199,5
Limburg-Weilburg	171.922	171.922	171.922	356	676	189,8
Wetterau	301.931	301.931	301.931	380	663	174,6
Vogelsberg	107.256	107.256	107.256	354	653	184,4
Reg.Bez. Kassel	1.015.728	986.473	948.475	342	647	189,6
Odenwald	97.000	97.000	97.000	355	641	180,6
Werra-Meißner	100.715	100.715	100.715	362	641	177,2
Waldeck-Frankenberg	157.592	157.592	157.592	380	633	166,4
Landkreis Fulda	220.132	190.877	152.879	313	623	198,9
Schwalm-Eder	180.310	180.310	180.310	320	602	188,1
Kelsterbach	15.721		15.721			
Rüsselsheim	63.030	27.418	63.030			
Bad Homburg	53.244	23.161				
Hanau	92.643	40.300	92.643			
Gießen	84.455	36.738	84.455			
Wetzlar	51.649	22.467				
Marburg	73.836	32.119	73.836			
Fulda	67.253	29.255	67.253			

Tabelle 1: Daten von HMdF und HmdIuS;
Einzelne Berechnungen und Zeichnungen der Tabelle: HST

Um den Besonderheiten der Landkreise mit Sonderstatusstädten gerecht zu werden, haben wir die Einwohner jeder Sonderstatusstadt um 43,5 Prozent, dem Ermäßigungssatz der Kreisumlage, verringert. Darin liegt eine geringe Ungenauigkeit, weil die Finanzkraftunterschiede der Sonderstatusstädte nicht einbezogen sind.

Bei der Berechnung der Schulumlage je Einwohner haben wir die Einwohner der Schulträgerstädte komplett aus den Kreiseinwohnern herausgerechnet.

Damit unser Vorgehen optisch nachzuvollziehen ist, haben wir in der Tabelle abgetragen, welche Einwohnerzahl wir jeweils bei der Berechnung von Kreis- und Schulumlage den einzelnen Kreisen zugrunde gelegt haben.

Mittels nachstehender Tabelle können Sie die Daten für die Hebesätze der Kreis- und Schulumlage 2017

ablesen. Wir haben zudem jeweils zum Vergleich den Hebesatz-Median der drei Regierungsbezirke eingearbeitet. Die für die Sonderstatusstädte einzusetzenden Hebesätze haben wir nicht dargestellt.

	KU+SchU-Hebesatz	KU-Hebesatz	SchU-Hebesatz
Hochtaunus	55,11	41,77	13,34
Main-Taunus	50,60	36,30	14,30
Lahn-Dill	53,37	38,88	14,49
Wetterau	51,23	35,76	15,47
Gießen	55,59	39,59	16,00
Fulda	48,07	31,57	16,50
Werra-Meißner	51,42	34,86	16,56
Main-Kinzig	54,07	36,97	17,10
Hersfeld-Rothenburg	52,32	35,08	17,24
Darmstadt-Dieburg	53,46	35,87	17,59
MEDIAN Reg.Bez. Kassel	50,51	32,97	17,62
Schwalm-Eder	49,60	31,60	18,00
MEDIAN ALLE	53,02	34,43	18,00
MEDIAN Reg.Bez. Darmstadt	53,09	35,10	18,58
Bergstraße	53,02	33,45	19,57
Wald-Frankenberg	48,99	29,41	19,58
Vogelsberg	53,42	33,79	19,63
MEDIAN Reg.Bez. Gießen	53,42	34,60	19,63
Kassel	54,08	34,34	19,74
Offenbach	51,34	31,55	19,79
Limburg-Weilburg	54,54	34,60	19,94
Marburg-Biedenkopf	52,51	32,26	20,25
Groß-Gerau	55,23	34,43	20,80
Odenwald	53,15	32,12	21,03
Rheingau-Taunus	52,71	29,10	23,61

Tabelle 2: Daten von HmdIuS;
Zeichnungen der Tabelle: HST

KFA 2018/2019: Verlierer bei den Schlüsselzuweisungen sind die kreisfreien Städte

(JD) Erst Anfang 2018 wird der Hessische Landtag wohl seinen Doppelhaushalt 2018/2019 und damit auch den Doppel-KFA 2018/2019 verabschieden. In der Aufteilung der Schlüsselzuweisungen sind die kreisangehörigen Gemeinden die Gewinner, deutliche Verlierer die kreisfreien Städte.

1. Zur Entwicklung der Ausgleichsleistungen nach dem FAG insgesamt

Das sog. KFA-Ausgleichsvolumen wird 2018 einen großen Satz nach vorne machen und um 6,66 Prozent auf knapp 4,9 Mrd. Euro 2018 ansteigen. Der Anstieg von 2018 auf 2019 wird mit 2,19 Prozent deutlich flacher ausfallen und knapp die 5-Mrd.-Euro-Grenze verfehlen. Die wahrscheinlich positive „Spitzabrechnung“ aus dem Jahr 2017 ist für 2019 noch nicht berücksichtigt.

Prozent über dem Anteil von 5,53 Prozent im Jahr 2017. So wichtig es ist, die hessischen Krankenhäuser mittels notwendiger Investitionen zu modernisieren und instand zu halten: Es ist nicht mehr verträglich, dass die hessischen Kommunen einen weit höheren Finanzierungsanteil an ihren Krankenhäusern zu tragen haben, als die Kommunen im Durchschnitt der anderen 12 Flächenländer dies leisten müssen.

Kritisch zu betrachten: Das Finanzministerium will 2018 und 2019 keine Mittel mehr aus dem staatlichen Teil des Landeshaushalts einschließen, um Übergangshärten vom alten Finanzausgleichsrecht zum neuen FAG 2016 abzumildern (§ 63 FAG).

2. Zur Entwicklung der Ausgleichsleistungen nach dem FAG insgesamt

Ihr Anteil an der Gesamtschlüsselmasse steigt kräftig an. Dies ist erfreulich, weil es damit viele unserer Mitgliedstädte etwas leichter haben werden, ihre aus der Vergangenheit rührenden Konsolidierungslasten abzutragen.

Keine Freude lösen steigende Schlüsselzuweisungen bei den Mitgliedern aus, die Solidaritätsumlage zu zahlen haben. Mit jeweils 74 Mio. Euro prognostiziert das Finanzministerium für die Jahre 2018 und 2019 jeweils wieder eine deftige Finanzierungsbelastung.

Bittere Pillen erneut auch in den beiden kommenden Rechnungsjahren für die kreisfreien Städte: Ihr Anteil an den Schlüsselzuweisungen sackt weiter deutlich ab – sowohl in absoluten Zahlen als auch vor allem im prozentualen Anteil an den Schlüsselmassen.

Die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

	Allgemeine Finanzzuweisungen	Besondere Finanzzuweisungen	Pauschale + Allgemeine Investitionszuweisungen	Krankenhausesinvestitionen	Spezielle Finanzierungen	Landesausgleichsstock	Abmildern Übergang	Summe FAG insgesamt
2017	3.351.082	638.406	128.900	253.500	42.068	77.800	95.000	4.586.756
2018	3.529.488	733.426	154.950	309.600	40.556	64.300	60.000	4.892.320
2019	3.675.687	710.304	171.900	280.000	38.902	62.800	60.000	4.999.593

Tabelle 1: Aufteilung der Zuweisungen nach Verwendungszweck (Daten außer Jahre: Tausend Euro)
Quelle der Daten: HMdF; Zeichnen der Tabelle: HStT

Anteilsquoten der einzelnen Verwendungszwecke

	Allgemeine Finanzzuweisungen	Besondere Finanzzuweisungen	Pauschale + Allgemeine Investitionszuweisungen	Krankenhausesinvestitionen	Spezielle Finanzierungen	Landesausgleichsstock	Abmildern Übergang	Summe FAG insgesamt
2017	73,06%	13,92%	2,81%	5,53%	0,92%	1,70%	2,07%	100%
2018	72,14%	14,99%	3,17%	6,33%	0,83%	1,31%	1,23%	100%
2019	73,52%	14,21%	3,44%	5,60%	0,78%	1,26%	1,20%	100%

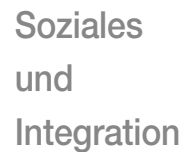
Tabelle 2: Anteil der Zuweisungen nach Verwendungszweck an der Gesamtmasse
Quelle der Daten: HMdF; Zeichnen der Tabelle und Berechnungen: HStT

Der Anteil der Krankenhausinvestitionen an der Gesamtschlüsselmasse wächst 2018 kräftig auf 6,33 Prozent und liegt auch 2019 mit 5,6

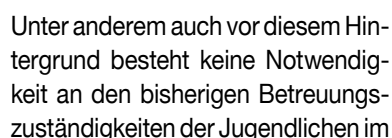
Das Finanzministerium schafft eine Aufteilung der Schlüsselmassen, welche günstig für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist.

Schon der Blick auf die absoluten Zahlen zeigt es klar: Die kreisfreien Städte bleiben danach trotz kräftiger Steigerung der Gesamtmasse im Jahr 2019 mit gut 606 Mio. Euro unter den Zuweisungen für 2017, obwohl sie auch da schon kräftige Einbußen gegenüber dem Vorjahr hinnehmen mussten. 2018 gar sinken ihre Zuweisungen zwischenzeitlich noch um rund 6,5 Mio. Euro unter die 600-Mio.-Euro-Grenze.

Wie sehr die kreisfreien Städte mit ihrem Anteil an den Schlüsselzuweisungen absteigen, verdeutlicht die Quotiententabelle. Von einem Schlüsselzuweisungsanteil von noch 22,6 Prozent 2016 fällt der Anteil der kreisfreien Städte Jahr für Jahr ab und wird 2019 gerade noch bei 17,2 Prozent notiert.



Die BA stellt in dieser Arbeit nur einen – mehr oder weniger bedeutsamen – Akteur dar. Die Schnittstellen innerhalb der Kommunen sind seit Jahren aufeinander abgestimmt. Dabei spielen die Jobcenter als SGB II-Träger im Rahmen der innerkommunalen



Anstatt über neue Aufgaben für das Dritte Buch Sozialgesetzbuch nachzudenken, ist es viel angebrachter, die bestehenden Aufgaben zu optimieren. Und für das bestehende und künftige Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der Hessische Städtetag in den letzten Jahren genügend Anliegen und Vorschläge, z. B. zur Vereinfachung der Regelungen des SGB II und der Instrumentenreform vorgelegt, über die man sich viel eher Gedanken machen muss.

Schwedischer Kommunalverband zu Gast im Hessischen Städtetag

(Hm) Die Flüchtlingsströme, anerkannte Flüchtlinge, Familiennachzug und Maßnahmen zur Integration beschäftigen alle europäischen Städte. Und so war es naheliegend, dass der Hessische Städtetag die Anfrage der Skåne Association of Local Authorities aus Malmö gerne angenommen hat und am 27. Juni 2017 rund 40 Bürgermeister und Sozialdezernenten aus der süd-schwedischen Region im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden empfangt. Gut angekommen ist auch, dass die Veranstaltung gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geplant und durchweg auf Englisch durchgeführt wurde.

Der Tag begann mit der Vorstellung des Monitorings auf Landesebene durch Dr. Ingrid Wilkens vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Hessen kann sich glücklich schätzen, dass die Landeshauptstadt schon sehr früh selbst ein solches Monitoring initiierte und Hessen dies landesweit fortentwickelte. Dr. Ulrike Neumann stellte sodann die Grundzüge der Hessischen Integrationspolitik vor. Dabei standen die Fortschreibung des Aktionsplans und das WIR-Programm im Mittelpunkt.

Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler und Referatsleiter Michael Hofmeister führten nach einer kurzen Vorstellung des kommunalen Spitzenverbandes die Positionen und Berechnungen des Hessischen Städtetages auf. Dabei wurden die folgenden sechs Bereiche besonders betont:

- Wohnraum,
- Arbeitsmarkt,
- Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Wertevermittlung / gesellschaftliche Aufnahme,
- Gesundheit und
- Sicherheit.



Erfahrungsaustausch zwischen Städten aus Schweden und Hessen

Gelder von Bund, Land und Kommunen soll in den Regelsystemen des Sozialgesetzbuches zum Einsatz kommen. Einzelne Förderprogramme mit entsprechenden Dokumentations- und Berichtspflichten machen keinen Sinn. Die Mitglieder im Hessischen Städtetag sind sich einig, dass es keiner neuen Förderprogramme und Projekte mehr bedarf. Vielmehr bedarf es eines Maßnahmebündels, welches langfristig angelegt ist, nachhaltig ist und alle Personengruppen, die integriert werden müssen, auch die Zielgruppe der osteuropäischen Zuwanderer, in den Blick nimmt.

Vor der kurzen Mittagspause stellte Dr. Arnim von Ungern-Sternberg, Leiter des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main (AmkA), sein, bereits 1989 gegründetes, Amt vor und griff dabei auf ganz aktuelle Zahlen über die Bedarfe von zu integrierenden Menschen zurück. Das AmkA als städtische Behörde hat die Aufgabe das konstruktive Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Frankfurt am Main zu fördern und zu unterstützen.

Erfolgreiche Integration ist dann erreicht, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner, gleich welcher Herkunft und welchen Hintergrunds, gemeinsam die Zukunft der Stadt gestalten. Chancengleichheit und gleichberechtigte Beteiligung sind dabei Grundprinzipien. Das AmkA

entwickelt zielgerichtete Integrationsmaßnahmen, unterstützt die Vernetzung von Institutionen, die mit Integration befasst sind und fördert Toleranz und Verständnis der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander.

Der Nachmittag gehörte den Fachleuten aus der Landeshauptstadt. Bettina Lecke und Razaw Akram stellten einerseits die Besonderheiten des Amt für Zuwanderung und Integration in Wiesbaden vor: die Ausländerbehörde und die Integrationsabteilung arbeiten abgestimmt unter einem Dach in einem Dezernat zusammen. Andererseits führten sie in das druckfrische Integrationskonzept der Landeshauptstadt ein, und ermöglichten den schwedischen Gästen einen Einblick in die Arbeit von „WIF“, dem Wiesbadener internationalen Frauen und Mädchen-Begegnungs- und Beratungszentrum e. V., das erste Anlaufstelle und Orientierungshilfe für Frauen, Mädchen und Familien bei Problemen und Fragen verschiedenster Art ist und ein Ort der Information, Erfahrungsaustausch und allgemeinen Sozial- und Lebensberatung sein will.

Mit einer Menge neuer Ideen konnte die schwedische Delegation unter Leitung des Geschäftsführers Peter Nilsson, ihre Heimreise antreten. Der Erfahrungsaustausch soll fortgesetzt werden.

Die Kommunalen Jobcenter auf dem Hessentag 2017 in Rüsselsheim am Main

(Wm) „Entdecken Sie selbst – Vielseitigkeit, und regionale Verankerung sind unsere Stärke“ – so präsentierten sich die Kommunalen Jobcenter (KJC) in Hessen erfolgreich im Zelt der Landesregierung. Die Vielseitigkeit ließ sich auch im unterhaltsamen und informativen Programm wiederfinden.

Dass die KJC nicht nur für ihre Kunden den passenden Arbeitsplatz finden können, sondern auch selbst ein attraktiver Arbeitgeber sind, wurde anhand von Einstiegschancen, Aufstiegsmöglichkeiten und Arbeitsfeldern von den Mitarbeitern der KJC den zahlreichen Besuchern vorgestellt.

Passanten konnten unter der Überschrift „Der Beruf steht mir“ lustige Fotos in diverser Arbeitskleidung erstellen lassen und gleich mitnehmen. Auch Dr. Manuel Lösel, Staatssekretär im Hessischen Kultusministerium, probierte sich in einem neuen Berufsoutfit.

Natürlich gab es Beratung rund um das Thema Bewerben sowie zahlreiche Stellenangebote regionaler Unternehmen.

Den richtigen Stil beim Vorstellungsgespräch zu treffen, den eigenen Typ herauszufinden war bei einer Farb- und Stilberatung bei Sabine Schmah von Lumicolore für die Besucher des Hessentags möglich.

Musikalisch untermalt wurde das alles von „Molly Alone“, zwei Musikern aus der Umgebung, welche beide ebenfalls beruflich dem Umfeld der Jobcenter angehören und mit irischer Pubmusik und vielen anderen Titeln ordentlich für Stimmung sorgten. Selbst Sozialminister Stefan Grüttner ließ sich kurz dazu hinreißen, das Tanzbein zu schwingen.



Rena Wißmeier – Regiestelle SGB II – Hessischer Städtetag – probiert auch eine neue Berufskleidung aus

Wer sein Durchhaltevermögen, welches auch in Zeiten der Arbeitssuche gefragt ist, unter Beweis stellen wollte, dem stand an beiden Tagen ein Ritt auf einem Bullen offen. Das Bullriding fand großen Anklang und auch hier ließ sich direkt ein Erinnerungsfoto mitnehmen.

Die Kleinen durften natürlich ebenfalls nicht zu kurz kommen, setzen doch die Kommunalen Jobcenter auch das Bildungs- und Teilhabepaket um, welches vielen Kindern aus finanziell schwachen Familien die Möglichkeit gibt bzw. die Mittel zur Verfügung stellt, beispielsweise an Klassenfahrten und Freizeiten teilzunehmen, Vereine zu besuchen und so ihre Talente zu entdecken, aber auch Lernförderung ermöglicht oder einfach die Fahrkarte für den Weg zur Schule finanziert. Die jungen Besucher hatten die Möglichkeit, einfach mal Instrumente auszuprobieren oder konnten sich kleine Geschenke wie beispielsweise den zur Zeit heiß begehrten Spinner mitnehmen und die Erwachsenen sich umfassend über die Fördermöglichkeiten informieren.

Eine Fahrt mit dem Trucksimulator stand nicht nur den jungen Gästen zur Verfügung; jeder hatte die Gelegenheit zu versuchen einen 40-Tonner plus Anhänger als Berufskraftfahrer durch die dann doch recht engen Straßen einer Stadt zu manövrieren und dabei erfahren, welche hohe Anforderung diese Tätigkeit stellt.

Wie schnell es gehen kann, dass man in der Schuldenfalle sitzt, wurde im Rahmen eines Spiels mit dem Publikum unter dem Titel „Was kostet die Welt“ deutlich, aber auch beim „Shoppfen mit 409 Euro“ (die Höhe des aktuellen monatlichen Regelsatzes einer Person im Leistungsbezug des Jobcenters) wurde schnell klar, dass sich das Konto leicht ins Minus bewegen kann. Welche Möglichkeiten aus der Schuldenfalle heraus bestehen, konnte direkt bei Ansprechpartnern der Schuldnerberatung, welche als Angebot auch im Leistungskatalog der KJC umfasst sind, geklärt werden.

Alles in allem hatten die Besucher des Hessentags so die Gelegenheit, die vielseitigen Leistungen der KJC und deren Engagement zu erleben, diese auch als Arbeitgeber kennenzulernen und nebenbei Spaß beim selbst Ausprobieren zu haben.

Die umfassenden Vorbereitungen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, Rena Wißmeier vom Hessischen Städtetag, den Hessischen Landkreistag, durch die Pro Arbeit (AöR) Kreis Offenbach und das KJC Groß-Gerau (AöR) haben sich rundum gelohnt und zum Gelingen beigetragen.

Weitere Informationen und Impressionen finden Sie in Kürze unter www.kjc-hessen.de.



Bildung, Kinder und Jugend

Städte fordern 10 Mio. EUR für die Unterhaltsvorschussreform

(Hm) „Die Städte fordern das Land auf, ihnen eine Zusage für den Ausgleich der Mehrausgaben für Personal- und Fallausgaben zu machen, die ihnen durch die Unterhaltsvorschussreform entstehen“, sagt der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages, Hanaus Bürgermeister Axel Weiss-Thiel, nach der 112. Sitzung des Gremiums in der documenta-Stadt Kassel. „Alleine die Städte haben einen errechneten Mehrbedarf von rund 10 Mio. EUR. Dazu kommt noch der Aufwand der 21 Landkreise.“

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht folgendermaßen aus: Der Unterhaltsvorschuss wird unbegrenzt für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebens-



© Stadt Hanau

jahres ausgezahlt. Die Altersgrenze wird dementsprechend von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben. Die Bezugsdauergrenze (bisher maximal sechs Jahre) wird abgeschafft. Die Änderungen treten schon zum 1. Juli in Kraft.

„Wir können nicht warten, bis irgendwann der Kommunale Finanzausgleich neu geregelt wird. Jetzt entstehen uns die erheblichen Personalgewinnungs-, Personal- und Fallkosten“, sagt Weiss-Thiel. „Bund und Land müssen jetzt für einen entsprechenden Ausgleich sorgen.“

Weitere Themen des Ausschusses waren u. a. der Wohnbedarf für anerkannte Flüchtlinge und den Familiennachzug, die Wohnsitzauflage, die vergleichende Prüfung des Landesrechnungshofes bei den Sonderstatusstädten, die Evaluation des Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, die interdisziplinäre Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder und die Arbeit der Allianz für Wohnen.



Recht, Personal und Ordnung

Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 beschlossen

(Ba) Der Hessische Landtag hat am 29. Juni 2017 in Dritter Lesung das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Dementsprechend werden sich die Dienst- und Versorgungsbezüge

- zum 1. Juli 2017 um 2,0 Prozent, wobei die Grundgehälter um einen Mindestbetrag von 75 Euro angehoben werden, und
 - zum 1. Februar 2018 um 2,2 Prozent
- einheitlich für alle Besoldungsgruppen erhöhen.

Die Anwärtergrundbeträge werden einheitlich

- zum 1. Juli 2017 um 35 Euro und
- zum 1. Februar 2018 um 35 Euro steigen.

Zeit- und inhaltsgleich werden auch die Beträge für die Mehrarbeitsvergütung angepasst.

Mit dem Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist auch die Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenz-

ter Dienstfähigkeit verbunden. Ab dem 1. Juli 2017 wird der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit auf 10 Prozent der Dienstbezüge bei Vollbeschäftigung, mindestens jedoch um 300 Euro angehoben.

Das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 5. Juli 2017 (S. 114 ff.) verkündet. Es tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Krankenstand in den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages: Ergebnisse für das Jahr 2016

(Ba) Zum 14. Mal hat der Deutsche Städtetag die krankheitsbedingten Fehlzeiten in seinen unmittelbaren Mitgliedstädten erhoben. Von den 199 unmittelbaren Mitgliedstädten haben sich 171 Städte, das sind 85,9 %, an der Umfrage beteiligt und auf der Grundlage des Eckpunktekatalogs auswertbare Zahlen geliefert.

Insgesamt sind 341.142 Beschäftigte in die Erfassung einbezogen. Von den 341.142 in die Erfassung einbezogenen Beschäftigten sind 58,9 % (201.072) Frauen und 41,1 % (140.070) Männer. Bei den Auszubildenden zeigt sich eine ähnliche Geschlechterverteilung: Von den erfassten 11.867 Auszubildenden sind 56,1 % weiblich und 43,9 % männlich. Die weitere Auswertung ist nicht mit einer Differenzierung nach Geschlechtern unterlegt.

Für das Jahr 2016 zeigt der Krankenstand einen leichten Anstieg der krankheitsbedingten Fehltag. Insgesamt sind 8.510.598 Krankheitstage im Jahr 2016 angefallen. Dies ergibt auf der Basis von 365 Kalendertagen, ungeachtet des Schaltjahres, eine Quote von 6,83 % (unter Berücksichtigung des Schaltjahres ergäbe sich eine Quote von 6,82 %) und entspricht gegenüber dem Jahr 2015 einem Anstieg der Krankenstandsquote von 0,10 %.

Auf die insgesamt 341.142 Beschäftigten entfallen unter Zugrundelegung der Gesamtfehltag damit durchschnittlich 24,95 Krankheitstage auf der Basis von 365 Kalendertagen, d.h. inklusive Wochenenden und Feiertagen. Unterschieden nach den Beschäftigtengruppen liegt die Quote in der Kategorie „1-3 Krankheitstage“ bei den Beamtinnen und Beamten bei 0,91 % und bei den Tarifbeschäftigten bei 0,90 %. In der Kategorie „4 - 42 Krankheitstage“ liegt die Quote bei den Be-



© Einar Fotolia

amtinnen und Beamten bei 2,82 % und bei den Tarifbeschäftigten bei 3,79 %. Eine Quote von 2,55 % bei den Beamtinnen und Beamten und von 2,28 % bei den Tarifbeschäftigten ist in der Kategorie „43 und mehr Krankheitstage“ zu verzeichnen. Die niedrigste Einzelquote mit 0,90 % liegt – wie auch schon im Vorjahr – im Bereich der Kurzzeiterkrankung in der Kategorie „1-3 Krankheitstage“ bei der Gruppe der Tarifbeschäftigten. Ebenfalls wie im Vorjahr liegt auch im Jahre 2016 die höchste Einzelquote mit 3,79 % in der Kategorie „4 - 42 Krankheitstage“ bei der Gruppe der Tarifbeschäftigten.

In einer nach Größenklassen differenzierten Betrachtung der Krankheitstage ergibt sich folgende Verteilung: In den Städten der Größenklasse 1 (über 500.000 Einwohner) liegt die Quote bei 7,16 %, in den Städten der Größenklasse 2 (über 200.000 bis unter 500.000 Einwohner) liegt die Quote bei 7,21 %, in den Städten der Größenklasse 3 (über 100.000 bis unter 200.000 Einwohner) liegt die Quote bei 6,70 %, in den Städten der Größenklasse 4 (über 50.000 bis unter 100.000 Ein-

wohner) liegt die Quote bei 6,36 % und in den Städten der Größenklasse 5 (unter 50.000 Einwohner) liegt die Quote bei 5,87 %. Damit lässt sich, wie bereits im Vorjahr, der höchste Krankenstand in den Städten der Größenklasse 2 und der niedrigste Krankenstand in den Städten der Größenklasse 5 feststellen.

Geht man davon aus, dass sich die Zahl der Beschäftigten in den Verwaltungen proportional zur Einwohnerzahl verhält, bestätigt sich die Feststellung, dass die Krankenstandsquote mit der Größe der Verwaltungen steigt. Verglichen mit dem Vorjahr kann das stärkste Absinken der Krankheitstage in den Städten der Größenklasse 2 festgestellt werden (minus 2,39 %). In den Städten der Größenklasse 5 ist ein Absinken der Krankheitstage von 0,33 % erkennbar. Dagegen ist in den Städten der Größenklasse 1 erneut ein Anstieg (plus 0,26 %) festzustellen. Auch in den Städten der Größenklasse 2 und der Größenklasse 3 ist ein Anstieg der Krankheitstage um 2,30 % bzw. um 0,15 % zu verzeichnen.

Das Feuerwehrrecht ist in Bewegung

(Ri) Stetig ist nur der Wandel – diese Erkenntnis gilt auch im Feuerwehrrecht. Neue technische Entwicklungen erfordern ebenso eine Anpassung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wie neue rechtliche Anforderungen. Aus diesem Grund hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport jetzt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des HBKG vorgelegt.

Inhaltlich dient der Gesetzentwurf vor allem dazu, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen – die so genannte Seveso III Richtlinie – umzusetzen. Diese Änderung ist vor allem für Städte und Gemeinden von Interesse, in deren Gebiet ein Störfallbetrieb liegt. Für diese muss die untere Katastrophenschutzbehörde künftig in erweitertem Umfang externe Notfallpläne erstellen.

Drei weitere Änderungen betreffen hingegen alle Städte und Gemeinden in Hessen. Zum einen widmet sich der Gesetzentwurf dem Thema Nachwuchsgewinnung. In dem § 10 Abs. 1 HBKG wird ein neuer Satz 4 aufgenommen, der die Städte und Gemeinden ausdrücklich dazu verpflichtet für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Diese Regelung ist inhaltlich nicht neu. Bereits nach geltendem Recht sind die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Dies schließt indirekt die Verpflichtung ein, auch für den langfristigen Bestand zu sorgen. Daher betont der Entwurf der Gesetzesbegründung zurecht, dass es sich bei der Erhaltung und Gewinnung ehrenamtlicher Feuerwehrkräfte um eine originäre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Allerdings kann das Land Hessen in wichtigen Fragen



In der gemeinsamen Sitzung des Landesbeirates für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz sowie der Landessportkonferenz mit den Staatsministern Beuth und Prof. Dr. Lorz wurde besprochen, wie Schule, Feuerwehr und Sportverbände enger zusammenarbeiten können.

tatkräftige Unterstützung leisten – siehe nebenstehenden Artikel.

Zum anderen wird das Thema Evakuierung stärker in den Fokus genommen. Die Notwendigkeit ein Gebiet zu evakuieren reicht dabei von eher lokalen Ereignissen wie Bränden, Störfällen oder Bombenfunden bis hin zu Ereignissen von globaler Bedeutung wie der Reaktorkatastrophe in Fukushima. In all diesen Fällen besteht die Notwendigkeit, die Bevölkerung des betroffenen Gebietes schnell und geordnet an anderer Stelle unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen. Aus diesem Grund wird in § 28 HBKG eine Klarstellung aufgenommen, die die Gemeinden verpflichtet sowohl bei der Evakuierung selbst als auch bei der Unterbringung der Evakuierten die erforderliche Unterstützung zu leisten. Flankiert wird diese Mitwirkungspflicht durch eine Präzisierung der allgemeinen Hilfeleistungspflichten des § 49 Abs. 2 HBKG. Nach der neu aufgenommenen Nr. 3 sind die Eigentümer oder Besitzer von Beherbergungsstätten zukünftig verpflichtet diese bei

großflächigen Evakuierungen zur Verfügung zu stellen.

Schließlich widmet sich der Gesetzentwurf auch dem Thema der Feuerwehrgebühren. Konkret wird neu geregelt, dass die kreisfreien Städte und Landkreise, für die ihnen bei Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehenden Kosten, Benutzungsgebühren erheben können. Damit wird es möglich, die Nutzer der Brandmeldeanlagen – also die Eigentümer besonders gefährdeter Gebäude von denen aus Sicherheitsgründen eine Brandmeldeanlage verlangt wird – für die Kosten heranzuziehen. Darüber hinaus wird die so genannte Tragehilfe der Feuerwehr neu geregelt. Dies betrifft Fälle, in denen der Rettungsdienst allein nicht in der Lage ist eine hilfebedürftige Person zu bewegen und daher Hilfe der Feuerwehr benötigt. In diesen Fällen soll zukünftig ein Anspruch gegen die Leistungserbringer im Rettungsdienst (Hilfsorganisationen oder Feuerwehr) bestehen. Die Frage wird allerdings sein, ob es den Leistungserbringern im Rettungsdienst gelingt, die dann

für Tragehilfe entstehenden Kosten von den Kostenträgern im Gesundheitssystem ersetzt zu erhalten.

Nach unserer Einschätzung sollten über die Vorschläge des Innenministeriums hinaus noch einige weitere Vorschläge in die Reform einbezogen werden. Dies betrifft zum einen die Leitung der Feuerwehr. Diese erfolgt nach § 12 HBKG grundsätzlich ehrenamtlich. Nur in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern und hauptamtlich besetzten Feuerwehreinheiten untersteht die Feuerwehr der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr. Angesichts der Tatsache, dass die Tätigkeit der Feuerwehr auch in Städten mit weniger als 50.000 Einwohnern

immer komplexer wird, haben sich bereits jetzt einige dieser Städte dazu entschlossen, hauptamtliche Strukturen zu schaffen. Diese sind auch notwendig, um die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Daher wäre es konsequent, es diesen Kommunen ebenfalls zu erlauben, ihre Feuerwehr unter die Führung einer Leiterin / eines Leiters der Feuerwehr zu stellen. Zum anderen sehen wir die Notwendigkeit für das automatische Notrufsystem für Kraftfahrzeuge in der Kostenersatzregelung zu erfassen. Bei diesem muss geregelt werden, wie mit den Kosten für Fehleinsätze umzugehen ist. Es darf nicht dazu kommen, dass die Kommunen die Kosten für

Fehleinsätze tragen. Schließlich sollte der Gesetzgeber bedenken, dass es inzwischen verbreitet ist, die Kosten für eine echte Brandmeldeanlage zu sparen und anstelle dessen vernetzte Rauchwarnmelder mit einer automatischen Telefonansage zu verbinden oder die vernetzten Rauchwarnmelder mit einem privaten Sicherheitsdienst zu verbinden, der dann die Feuerwehr alarmiert. Für diese Fälle empfiehlt es sich eine Regelung für Fehlalarme in das HBKG aufzunehmen. Es darf nicht sein, dass die Kommunen die Auswirkungen einer fehleranfälligen Technologie bzw. der dünnen Personaldecke mancher Sicherheitsdienste tragen müssen.

Wie kann die Nachwuchsgewinnung und -sicherung praktisch funktionieren?

(Ri) Blickt man auf die Zahl der ehrenamtlich Tätigen in der Freiwilligen Feuerwehr so ist festzustellen, dass die Zahl der Angehörigen der Einsatzabteilungen zwar leicht abnimmt, im Kern aber stabil ist. Anders sieht es bei der Jugendfeuerwehr aus. Bei dieser ist die Zahl der Aktiven zwischen dem 31.1.2010 und dem 31.12.2015 von rund 27.500 auf 25.000 gesunken. Dies ist kritisch, da der Übergang aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung bislang der wichtigste Weg zur Nachwuchsgewinnung ist. Die heute in der Jugendfeuerwehr bestehenden Lücken sind die zukünftigen Lücken in der Einsatzabteilung. Ein Ansatzpunkt für die Nachwuchsgewinnung ist die Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Feuerwehr. Wenn es gelänge in der Schule mehr Kinder für die Feuerwehr zu begeistern, würde dies dem

Brandschutz sehr helfen. Das Land Hessen unterstützt diese Bestrebungen derzeit auf vielfältige Weise. In einer gemeinsamen Sitzung der Landessportkonferenz und des Landesbeirats für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz haben sowohl Staatsminister Beuth als auch Staatsminister Prof. Dr. Lorz die hohe Bedeutung hervor, die der engen Zusammenarbeit von Schule und Feuerwehren zukommt. Bereits jetzt wirkt auf diesem Feld die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Landesfeuerwehrverband. Ergänzend ist eine finanzielle Förderung des Engagements der Feuerwehren in den Schulen geplant. In den positiven Beispielen zeigt sich allerdings immer wieder, dass der Erfolg sowohl von der Begeisterungsfähigkeit der Verantwortlichen in der

Feuerwehr als auch von gutem und geeignetem pädagogischen Material abhängt. Daher ist es notwendig, dass Schule, Kommune und Feuerwehr eng zusammenarbeiten.

Ein anderer Weg zur Nachwuchsgewinnung und -sicherung ist die verstärkte Ansprache Erwachsener. Mit diesem Thema befasst sich unter anderem der Integrationsbeirat Brandschutz. Dieser ist damit beauftragt, konkrete Strategien zu erarbeiten um Menschen mit Migrationshintergrund für die Feuerwehr zu begeistern. Mit der Verleihung des Integrationspreises Brandschutz an insgesamt vier Feuerwehren war es möglich, die Erfolge vor Ort zu würdigen.

Der Ortsbeirat im Gefüge der hessischen Kommunalverfassung

(Gi/Za) Das den Ortsbeiräten für ihre Arbeit zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium und die Reichweite ihrer Gestaltungsmöglichkeiten sind regelmäßige Gegenstände der in unserer Geschäftsstelle eingehenden Rechtsfragen. Um den Lesern unserer Informationen eine Gesamtübersicht zum rechtlichen Umfeld, in welchem sich die Ortsbeiräte in Hessen bewegen, zu verschaffen, werden wir in dieser und den folgenden Ausgaben insgesamt vier Artikel zu diesem Themenkreis veröffentlichen. Nachdem sich die ersten beiden Artikel dieser Reihe mit der Bildung und Zusammensetzung der Ortsbeiräte sowie den Rechten und Pflichten der Ortsbeiräte auseinander gesetzt haben, werden sich die letzten beiden Artikel mit dem Verfahren im Ortsbeirat und mit regelmäßig wiederkehrenden Fragen zu den Rechten des Ortsbeirats befassen.

3. Teil: Verfahren

a) Tagesordnung

Die Tagesordnung muss alles beinhalten, über das in der Sitzung beschlossen werden soll, wobei dem Ortsvorsteher bei der Aufstellung derselben ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht (Bennemann/Teschke, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 58, Rn. 19). Im Falle der Einberufung einer Sitzung auf Verlangen von ein Viertel der Mitglieder muss der Ortsvorsteher sämtliche zur Verhandlung zu stellende Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen. Im Übrigen muss er diejenigen Anträge auf die Tagesordnung setzen, die bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen. Es entsprach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. u.a. HessVGH, Beschl. v. 2.7.1985 – 2 TG 1174/85, HessVGH Beschl. v. 24.9.2008 – 8 B 2037/08), dass dem Vorsitzenden keine



© fotonek, Fotolia

materielle (inhaltliche) Prüfungskompetenz hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der zur Beratung und Abstimmung gestellten Beschlüsse, wohl aber eine Kompetenz zur Prüfung der Frage zukommt, ob der auf die Tagesordnung zu setzende Beratungsgegenstand nicht einem anderen Gemeindeorgan zur originären Zuständigkeit zugewiesen ist. Mit der Einfügung eines Verweises auf § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO in § 58 Abs. 5 Satz 2 HGO hat der Landesgesetzgeber 2011 jedoch weitergehend dem Stadtverordnetenvorsteher und somit auch dem Vorsitzenden des Ortsbeirats ein Prüfungsrecht darüber eingeräumt, ob der beantragte Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. des Ortsbeirats fällt. Auch hat der Vorsitzende alle Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen, die von der Gemeindevertretung als solche durch ausdrücklichen Beschluss oder durch eine Geschäftsordnungsregelung regelmäßig auf die Tagesordnung zu nehmen sind (Bennemann/Teschke, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 58, Rn. 22).

Bis zum Beginn des Sitzungstages ist der Ortsvorsteher für die Tagesordnung verantwortlich, wobei er mit Eröffnung der Sitzung dieses Recht an die Mitglieder des Ortsbeirats abgibt, welche durch eine Mehrheitsentscheidung eine Änderung der Tagesordnung herbeiwirken können (Bennemann/Teschke

Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 58, Rn. 40). Sofern die Frist für die Einreichung von Tagesordnungspunkten bereits verstrichen ist, liegt es im Ermessen des Ortsvorstehers, die Tagesordnung zu erweitern. Dies ist ohne weiteres vor Erstellung der Tagesordnung möglich, wenn es sich um einen unvorhersehbaren und dringenden Fall handelt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Geschäftsgang durch wiederholtes Erweitern von Tagesordnungspunkten wegen Nachlässigkeit gestört wird, sodass bei einer Häufung die Möglichkeit der Sanktionierung in Form der Weigerung besteht. Sobald die Ladungen verschickt wurden, ist die Erweiterung nur dann möglich, wenn die drei-Tages-Frist des § 58 I 2 HGO zwischen Ladung und Sitzung zur Vorbereitung eingehalten wird. Dann muss der Ortsvorsteher entweder die alte Tagesordnung aufheben und durch eine neue ersetzen oder auf die Erweiterung in einem Schreiben hinweisen. Wenn die drei-Tages-Frist nicht mehr eingehalten werden kann, ist eine Änderung der Tagesordnung mit einer verkürzten Ladungsfrist nach § 58 I 3 HGO nur zulässig, wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt. (vgl. dazu Bennemann/Teschke, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 58, Rn. 42 ff.). Wiederum obliegt es dem Ortsvorsteher bis zum Sitzungstag wegen

Erledigung gewisser Sachverhalte, Rücknahme von Anträgen oder gerichtlicher Entscheidung im Wege einer einstweiligen Anordnung Tagesordnungspunkte abzusetzen. Allerdings kann der Ortsvorsteher nicht gezwungen werden, Tagesordnungspunkte zu ersetzen, da der Ortsvorsteher weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Er hat aber zur Vermeidung von Konflikten die Möglichkeit, darüber in der Sitzung zu entscheiden. Darüber hinaus ist es auch den Ortsbeiratsmitgliedern möglich, grundsätzlich jederzeit Tagesordnungspunkte abzusetzen oder zu vertagen (vgl. dazu Bennemann/Teschke, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 58, Rn. 48 ff.).

b) Niederschrift

Bei der Niederschrift handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, weshalb ihr eine erhöhte Beweiskraft zukommt (Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 61, Rn. 22).

Zwingende Inhalte sind die Teilnehmer unter Verweis auf ein späteres Erscheinen oder früheres Verlassen, die Verhandlungsgegenstände, gefasste Beschlüsse sowie vollzogene Wahlen inklusive der Abstimmungs- und Wahlergeb-

nisse. Bei der Frage, was wesentlicher Inhalt der Verhandlung ist (§ 61 Abs. 1 HGO), hat der Gesetzgeber keine Regelung getroffen. Jedenfalls widerspricht es einer ökonomischen Arbeit des Ortsbeirats, dies derart weit auszulegen, dass ein Wortprotokoll anzufertigen ist. Andererseits reicht im Falle von Konflikten ein reines Ergebnisprotokoll ebenfalls nicht aus. Vielmehr muss sich der Schriftführer derart von einem pflichtgemäßen Ermessen leiten lassen, dass aus objektiver Sicht die wichtigen Argumente für oder gegen einen Beschlussvorschlag wiedergegeben werden. Das Abstellen darauf, was aus objektiver Sicht wesentlich ist, führt zusammen mit § 61 Abs. 3 HGO dazu, dass die Mehrheit der Gemeindevertretung im Regelfall bestimmen kann, was wesentlich in der Verhandlung war. Dennoch dürfen die Stellungnahme und Argumente der Minderheit nicht in erheblichem Umfang oder vollkommen entfernt werden. Erforderlich ist, dass der Wortlaut von Beschlüssen aufgenommen wird und bei Wahlen sämtliche Kandidaten aufgelistet werden (vgl. dazu Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 61, Rn. 12).

Für die ordnungsgemäße Anfertigung bedarf es der Unterschrift des Schriftführers und des Ortsvorste-

hers, wobei letzterer bei Abwesenheit die Richtigkeit der Niederschrift durch seine Unterschrift bekräftigen kann. Sodann ist die Niederschrift nach § 61 Abs. 1 HGO offenzulegen, wobei die Geschäftsordnung daneben ein Übersenden von Abschriften vorsehen kann. Aufgetretene Fehler oder Ungenauigkeiten können von den Ortsbeiratsmitgliedern gerügt werden. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat, es sei denn, es handelt sich lediglich um Redaktionsversehen oder schlichte Schreibfehler (Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 61, Rn. 29).

Ein Einsichtsrecht in die Niederschrift steht grundsätzlich nur denjenigen zu, die zur Mitwirkung an der Sitzung berechtigt waren, also die Ortsbeiratsmitglieder.

c) Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Sitzungen des Ortsbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Zur Einbindung der Belange der Bürger des Ortsbezirkes erlaubt ihnen der Öffentlichkeitsgrundsatz, dass sie an den Sitzungen im Rahmen der Platzkapazität teilnehmen können.

Der Gemeindevorstand ist nach § 82 Abs. 7 HGO nicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirats verpflichtet, kann diesen aber beiwohnen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben ein Anhörungsrecht sowie die Pflicht, auf Anordnung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

Insbesondere für die Gemeindevertretung eignet sich eine Teilnahme an den Sitzungen, weil sie sich dabei einen Eindruck von den im Ortsbezirk vertretenen Auffassungen aufgrund der besonderen Bürgernähe des Ortsbeirats machen und den eigenen Entscheidungen zu Grunde legen kann. Eine beratende Stimme haben jedoch nur die Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen (§ 82 Abs. 1 Satz 7 HGO).



Umsetzung Prostituiertenschutz- und Prostitutionsstättengesetz hakt

Bundesrechtliche Grundlagen

(Oe) Der Bundestag hat das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz, ProstG) am 7.7.2016 beschlossen, am 1.7.2017 ist es in Kraft getreten.

Das ProstG enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

1. Anmeldepflicht für Prostituierte am überwiegenden Tätigkeitsort:

- Verpflichtende gesundheitliche Beratung, die bei der Anmeldung der Tätigkeit nachzuweisen und jährlich, für Heranwachsende halbjährlich, zu wiederholen ist,
- Erteilung einer fälschungssicheren Anmeldebescheinigung, optional einer Aliasbescheinigung, mit zweijähriger, für Heranwachsende einjähriger Laufzeit,
- Informationen zur Rechtsstellung, Beratungs- und Unterstützungsangebote, in einer Sprache, die der oder die Prostituierte verstehen kann,
- für bereits im Prostitutionsbereich Tätige gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2017.

2. Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsstättengewerbes:

- Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber und Stellvertretung,
- Ausschluss von Formen der Prostitution, die mit der sexuellen Selbstbestimmung unvereinbar sind,
- Bindung der Erlaubnis an ein vom Betreiber vorgelegtes Betriebskonzept,
- Mindestanforderungen an Betriebsstätten zum Schutze der Beschäftigten, Kunden, Anwohner, Jugend und der Allgemeinheit,
- Verpflichtung der Betreiber, nur Prostituierte mit gültiger Anmel-



- de- bzw. Aliasbescheinigung tätig werden zu lassen,
- Einführung einer Kondompflicht für Prostituierte und deren Kunden.

Das Bundesfrauenministerium hat die Prostitutionsanmeldeverordnung erst am 13. 6. 2017 erlassen. Ende Juni 2017 informierte die Bundesdruckerei, Formulare für fälschungssichere Bescheinigungen entsprechend der ProstAV könnten nach Autorisierung bei ihr bestellt werden. Ebenfalls mit hoher Regeldichte versehen ist die Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik vom 13.6.2017.

Umsetzung in Hessen

Die AG Ordnung im Hessischen Städtetag hatte am 6.10.2016 vorgeschlagen, die Kreisordnungsbehörden, evtl. auch die Sonderstatusstädte sowie die Gesundheitsämter mit den Aufgaben des ProstG zu betrauen. Der Städtetag hat sich daraufhin an das Wirtschafts- und Sozialministerium mit den Fragen gewandt, welches Ministerium federführend in Hessen zuständig

sein soll und wie das Land Hessen die Zuständigkeiten zu regeln beabsichtigt. Trotz mehrfacher Nachfrage bei den Staatssekretären beider Ministerien sowie der Staatskanzlei wurde uns erst am 21.4.2017 mitgeteilt, dass die Federführung für die landesrechtliche Umsetzung des ProstG der Stabsstelle Frauenpolitik im Hessischen Sozialministerium übertragen wurde. Die zwei Vertreter des Sozialministeriums konnten in der AG Ordnung am 11.5.2017 keine Aussagen zur Umsetzung in Hessen machen, da noch immer die „Expertisen aus Innen- und Wirtschaftsministerium“ ausstanden. Das gleiche Bild zeigte sich in einem Gespräch am 15.5.2017, zu dem das Sozialministerium die drei kommunalen Spitzenverbände eingeladen hatte. Außer dem Sozialministerium war kein anderes Ministerium vertreten. Der Städtetag war mit Vertretern aus Frankfurt am Main, Wiesbaden und Marburg zugegen. Es gab keine Widerrede gegen die vorgeschlagene Zuständigkeit auf Kreisebene. Eine ZuständigkeitsVO wurde für „das zweite Quartal 2018“ in Aussicht gestellt. Für Verwunderung sorgte dann das Schreiben von Sozialstaatssekretär Dr. Dippel vom 27.6.2017, in dem er die Magistrate und Gemeindeverbände in Hessen im Benehmen mit dem Innenministerium darüber „informiert“, Anmeldung und Erlaubniserteilung sei dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen, die Städte und Gemeinden seien ab dem 1.7.2017 dafür zuständig. Die Landesregierung beabsichtige die oberste Aufsichtsbehörde und weitere Punkte zur Umsetzung des ProstG „zu gegebener Zeit“ durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Vorgehensweise dieser Aufgabenzuordnung muss rechtlich hinterfragt werden! Ebenso muss angesichts dieser neuen Aufgabe die Forderung nach Konnexität an das Land gestellt werden.

Klimaanpassung jetzt – eine Notwendigkeit oder Chance?

Gastbeitrag von Birgit Georgi – Strong cities in a changing climate.

www.birgitgeorgi.eu



Umwelt,
Bau und
Planung

Nachdem Klimaschutz zur Minderung der CO₂-Emissionen sich zunehmend in der kommunalen Praxis etabliert hat, taucht vermehrt die Forderung nach Klimaanpassung auf. Brauchen Kommunen tatsächlich dieses neue Aufgabenfeld?

Die Anstrengungen des Klimaschutzes sind von enormer Bedeutung und helfen, Klimaänderungen auf einem Niveau zu halten, das noch handhabbar ist. Trotz aller Bemühungen werden wir mit längeren und intensiveren Hitzeperioden, mehr Starkregenereignissen und Hochwassern rechnen müssen. Das bedeutet starke Gesundheitsbelastungen einschließlich vieler vorzeitiger Todesfälle, Unterbrechungen bei der Versorgung mit Energie, Wasser und anderen Gütern und Dienstleistungen, Produktionsausfälle und vieles mehr, wenn wir uns nicht rechtzeitig an die Veränderungen anpassen.

Doch haben Kommunen derzeit nicht wichtigere und dringendere Aufgaben als sich heute schon um mögliche zukünftige Veränderungen zu kümmern? Brauchen wir wirklich ein neues Aufgabenfeld angesichts knapper Kassen? Verschiedene Kommunen weltweit – selbst viele ärmere – haben begriffen, dass Klimaveränderungen jeden betreffen werden: das Funktionieren der Wirtschaft, unserer Städte und Gemeinden und die Lebensqualität der Bürger, und haben bereits erste Maßnahmen eingeleitet. Dabei muss Klimaanpassung nicht zwangsläufig viel Geld kosten und wird finanziell gefördert. Was Kommunen in der Anfangsphase eher fehlt, sind eine genauere Kenntnis



Birgit Georgi, Stadt- und Klimaberaterin

und das Bewusstsein für die Klimaauswirkungen in der Kommune und zu den Möglichkeiten und Chancen der Anpassung. Warum, wo und wie sollen sie beginnen?

Auch wenn die Dringlichkeit nicht immer sichtbar ist, die Risiken verschwinden nicht. Ein umsichtiges Handeln heute ermöglicht Klimaanpassung bevor der Schaden eintritt. Sind jedoch Häuser, Straßen und andere Infrastruktur erst einmal gebaut, wird es in der Zukunft schwierig bis unmöglich sein, diese klimaresilient umzubauen. Die Kosten werden oft ein Vielfaches dessen betragen, was heutige umsichtige Planung ermöglichen könnte. Mitunter sind es nur eine entsprechende Bodennivellierung und ein erhöhtes Eingangsniveau, die Wasser von den Häusern fern halten, Grünanlagen mit Vertiefungen, die nicht nur Wasser infiltrieren sondern auch vorübergehend speichern, Bäume die verschatten oder Bürgernetzwerke, die sich um ältere Menschen

bei Hitzewellen kümmern. Es geht darum, die Weichen zu stellen. Ist erst einmal der Anfang gemacht und hat sich das Denken zur Klimaanpassung etabliert, ist es häufig auch leichter, Mittel für notwendige kostenintensivere Maßnahmen zu erschließen.

Eine verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe, ein engagierter und unterstützter „Kümmerer“ und ergänzende externe Unterstützung oder der Austausch mit anderen Städten können bereits viel bewirken. Im Grunde ist viel lokales Wissen bereits vorhanden und muss nur in den richtigen Kontext gebracht und mit Fachwissen ergänzt werden. Viele Maßnahmen können zunächst in ohnehin anstehende Aufgaben der Wasserwirtschaft, Grünanlagen, Soziales, Gesundheit usw. integriert werden. Entscheidend ist es, auf der Basis strategischer Überlegungen den Gesamtzusammenhang zu wahren und Synergien mit anderen Arbeitsbereichen systematisch zu nutzen.

Kreative Lösungen, die Probleme ganz anders (und oft kostengünstiger) als bisher angehen, bieten zudem zahlreiche Chancen. Statt massiv die Kanalisation auszubauen, machen Wasser zwischenspeichernde Maßnahmen, wie die multifunktionalen Wasserplätze in Rotterdam, umgestaltete Grünanlagen in Kopenhagen, Dachbegrünungen in Basel und Hamburg oder Flussrenaturierungen wie in Arnshausen, die Städte widerstandsfähiger und gleichzeitig schöner und lebenswerter für die Bürger und attraktiver für Unternehmen.

Novelle der Hessischen Bauordnung in der Anhörung

(Pf) Zurzeit läuft das schriftliche Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs- und straßenrechtlicher Vorschriften. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, das in Artikel 1 die Hessische Bauordnung zum Gegenstand hat.

Anlass zu der vom Hessischen Wirtschaftsministerium vorbereiteten Gesamtnovelle der HBO gaben der Koalitionsvertrag der hessischen Landesregierung, die Änderungen der Musterbauordnung aus Anlass der Entscheidung des EuGH vom 16.10.2014 zum Bauproduktenrecht, das Bündnis Allianz für Wohnen und die Verpflichtung, die Seveso-III-Richtlinie umzusetzen.

Die Hessische Bauordnung wurde letztmalig zum 3.12.2010 novelliert. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem eine weitergehende Anpassung an die Musterbauordnung vor, um die länderübergreifende Rechtsanwendung zu erleichtern. So übernimmt er zum Beispiel die neuen Regelungen der Musterbauordnung zum Bauproduktenrecht. Zudem werden die Baustoff- und Bauteilanforderungen systematisch an die der MBO angeglichen und in Abkehr zu der bisherigen Tabelle direkt in die HBO integriert.

Weiter hat der Entwurf die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zum Gegenstand, die Regelungen für die Verhütung schwerer Unfälle, die durch bestimmte Industrietätigkeiten verursacht werden können und Regelungen zur Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt enthält und zudem verlangt, dass die Öffentlichkeit vor der Zulassung eines schutzbedürftigen Vorhabens in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebs Gelegenheit zur Äußerung erhält.

Um die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in Hessen zu



© nman77, Fotolia

fördern, sieht der Gesetzesentwurf zum Beispiel die Streichung der Schriftform an verschiedenen Stellen vor. Auch wird auf die zwingende Papierform der Baugenehmigung verzichtet, um die hierdurch verursachten Medienbrüche im Verfahrensablauf in Zukunft zu vermeiden. Insgesamt soll die Einführung des elektronischen Verfahrens vorgebracht werden.

Nach den Rückmeldungen aus den Städten, die sich an der Umfrage des Hessischen Städtetages zu der HBO-Novelle beteiligt haben, werden die vorgesehenen Änderungen von Form- und Verfahrensvorschriften, die die Einführung des elektronischen Verfahrens unterstützen, überwiegend positiv bewertet.

Auch befürwortet wird, dass die Forderung der Stellplatzpflicht weiterhin der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden obliegen soll, denn aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten müssen die entsprechenden Entscheidungen vor Ort getroffen werden. Neu eingeführt werden soll die Möglichkeit, bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Abstellplätze für Fahrräder zu ersetzen, was zu einer Stärkung des nichtmotorisierten Individualverkehrs führen soll. Von der Regelung kann durch Satzung abgewichen werden. In diesem Zu-

sammenhang wird es für sinnvoll erachtet, dass Übergangsfristen für entsprechende Modifikationen der jeweiligen Stellplatzsätzen eingeräumt werden.

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Bau und Planung im Mai wird die Geschäftsstelle im Herbst einen Workshop als Erfahrungsaustausch zu dem Thema „Stellplatzpflicht und Umsetzung derselben in den Kommunen“ durchführen.

Ein großer Kritikpunkt an dem Gesetzesentwurf ist unter anderem, dass er keine Wiedereinführung der Teilungsgenehmigung vorsieht. Zuletzt gab es in der Hessischen Bauordnung aus dem Jahr 1993 eine solche Regelung. Der Entfall der Teilungsgenehmigung im Jahr 2002 führt in der Praxis immer wieder zu erheblichen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Problemen. Beispielhaft sei erwähnt, dass häufig die zulässige Ausnutzung der neuen Baugrundstücke überschritten wird oder die Abstandsflächen nicht eingehalten werden. In diesen Situationen können legale Zustände mit baurechtlichen Instrumenten nur schwer hergestellt werden. Die einzige Möglichkeit sind dann oftmals Abweichungen und Befreiungen.

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2017



Aus dem
Städtetag

(Gi) Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches hat am 16. Juni 2017 die 35. Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/-innen in Rüsselsheim am Main stattgefunden. Eingeladen waren alle Stadtverordnetenvorsteher/-innen und Vorsitzende der obersten Organe der Städte und Gemeinden oder deren Vertreter, die im Hessischen Städtetag organisiert sind. Die Veranstaltung fand im Rahmen des Hessentages „Main Rüsselsheim, Unser Hessen“ statt. Durch die Sitzung führte der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankfurt am Main, Stephan Siegler.

Der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Rüsselsheim am Main, Jens Grode, und Bürgermeister Dennis Grieser hießen die ersten Bürgerinnen und Bürger im Lande Hessen herzlich in der Hessentagsstadt willkommen. Die Vollversammlung der Stadtverordnetenversammlung widmete sich den Themen Ehrenamt, Europa und die Vereinbarkeit der Öffentlichkeit im Sinne der Kommunalverfassung mit Social Media.

Zum Ehrenamt referierte Landtagspräsident Norbert Kartmann. In seinem Vortrag betonte er, dass das ehrenamtliche Mandat einen großen Stellenwert für das gesamte Gemeinwesen hat und die Übernahme eines solchen eine Frage der Wertschätzung sei und eine gesellschaftliche Notwendigkeit darstellt. Die Übernahme eines ehrenamtlichen Mandats würde seitens der Bürger zwar als wichtig erachtet, dies wäre jedoch nicht immer hörbar. Der Landtagspräsident plädierte für eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung von Ortsbeiräten und für eine angemessene Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Mandatsträger. Das Referat beendete er mit der Feststellung, dass die demokratische Willensbildung in unserem Land aus der kommunalen Ebene



© Stadt Rüsselsheim am Main,
Volker Dziemballa

erwachsen ist und die Selbstverwaltung der Gemeinden die Schule der Demokratie ist.

Staatssekretär Mark Weinmeister referierte über die derzeitige Situation in der Europäischen Union. Ziel müsse es sein, eine „Scheidung“ von England zu vollziehen, bei der die Länder der EU und England nicht so weit voneinander entfernt werden, dass sie nie mehr zusammenkommen können. Zu klären wäre der Status der Briten, die in der EU leben und die finanziellen Verpflichtungen Großbritanniens. Das Land hätte noch 6 Milliarden € an die EU zu entrichten. Es müssten Rahmenbedingungen zwischen der EU und Großbritannien ausgehandelt werden, wie künftig zusammengearbeitet werden kann. Mitglieder der EU dürften in jedem anderen EU-Land arbeiten und dort Dienstleistungen anbieten. Auf Grundlage dieser Freizügigkeit sollte ein entsprechendes Freihandelsabkommen mit Großbritannien ausgehandelt werden.

Das Thema Öffentlichkeitsprinzip i.S. der Kommunalverfassung und Social Media war Gegenstand des Vortrags von Ministerialdirigent Matthias Graf aus dem Hessischen Innenministerium. Dieser teilte mit, dass Kommentatoren der Kommunalverfassungen der Ansicht seien, dass sich die Rahmenbedingungen durch Social Media nicht wesentlich verändern würden. Das Innenministerium wäre jedoch bereit Denkansätze aufzugreifen. Festzustel-

len sei, dass die Öffentlichkeit ein essentieller Bestandteil der lokalen Demokratie ist. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation hätten deshalb in den letzten Jahren in das Regelwerk der HGO Eingang gefunden.

Abschließend waren noch allgemeine Fragen zur Hessischen Gemeindeordnung aufgerufen. In diesem Zusammenhang wurde das Thema der Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Mandatsträgern erörtert. Der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetags berichtete, dass dieses Thema auf der Bundesebene bereits erörtert würde. Aus ehrenamtlicher Tätigkeit dürften keine Nachteile erwachsen, welche die Bereitschaft ein ehrenamtliches Mandat zu übernehmen schmälern würde.

Stadtverordnetenvorsteher Stephan Siegler bedankte sich abschließend bei Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode und seinem Team für die Ausrichtung der Vollversammlung. Die Tagungsteilnehmer nahmen anschließend am Empfang für das Hessische Kabinett teil.

Der Hessische Städtetag dankt allen Teilnehmern für ihr Engagement und der Stadt Rüsselsheim am Main – insbesondere Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode, Oberbürgermeister Patrick Burghardt und Bürgermeister Dennis Grieser – für ihre Gastfreundlichkeit.

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
09.08.2017	AG Kämmereiämterleiter „Nord“	10.00	Frankenberg
14.08.2017	AG Kämmereiämterleiter „Starkenburg“	10.00	Pfungstadt
15.08.2017	AG Kämmereiämterleiter „Mitte“	09.00	Butzbach
16.08.2017	AG Kämmereiämterleiter „Taunus“	09.00	HdkS
17.08.2017	AG Kämmereiämterleiter „OF/MKK“	09.00	Neu-Isenburg
30.08.2017	AG Stadtverordnetenvorsteher	10.00	Kassel
30.08.2017	AG Kämmereiämterleiter	10.00	Darmstadt
31.08.2017	Ausschuss für Schule und Kultur	10.00	Kassel
04.09.2017	AK IT	10.00	Groß-Gerau
06.09.2017	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10.00	Offenbach am Main
14.09.2017	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Rüsselsheim am Main
27.09.2017	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.00	HdkS
27.09.2017	AG Steueramtsleiter	10:00	Gießen
27.09.2017	AK Jugendarbeit	10.00	Frankfurt am Main
04.10.2017	AG Frauenbeauftragte	10.00	Rüsselsheim am Main
17.-18.10.2017	AG Jugendamtsleiter	16.00	Darmstadt

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Katja Wickert, Fotolia

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 47. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, gilles vallée, (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
**Ortsbeiräte, Vollversammlung
Stadtverordnetenvorsteher**

Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Beamtenrecht, Personalrecht

Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Integration



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Sicherheit, Ordnung

Referentin
Tanja Pflug:
Bauordnung



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Feuerwehr

Referendarin
Anneke Zankl:
Ortsbeiräte



INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.

GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.

Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.



